

Satzung
für die nichtrechtsfähige
Wilhelm Schrader-Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Verwaltung der Stiftung

- (1) Bei der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, wird eine nichtrechtsfähige Stiftung errichtet, die unter dem Namen „Wilhelm Schrader-Stiftung“ geführt wird.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird vom Landeskirchenamt im Rahmen dieser Satzung als Sondervermögen verwaltet.
- (3) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Verbreitung reformatorischen oder allgemein protestantischen Gedankenguts und dessen Darstellung in der Öffentlichkeit, um das Ansehen der Evangelischen Kirche zu erhalten und zu verbessern.
Hierbei soll auch berücksichtigt werden, dass die Reformation gleichzeitiger geistiger Durchbruch zur Neuzeit war und ein neues Lebensgefühl vermittelt hat.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den der „Wilhelm Schrader-Stiftung“ im notariellen Testament vom 5. Dezember 1997 – UR.Nr. 501/97 des Notars Edgar Mörtenkötter in Bonn-Beuel – zugewendeten Geldbeträgen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dafür bestimmten Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Sie sind wie folgt einzusetzen:

Es sind mindestens 10.000,00 DM (5.000,00 €), die auch im Verlaufe mehrerer Jahre angesammelt werden können, als Preise auszusetzen für

- a) Bücher, Artikel oder Reden, die das Ansehen der Evangelischen Kirche in besonderer Weise gefördert haben,
- b) Forschungs- oder Schulprojekte und wissenschaftlichen Studien zu Geschichte, Gegenwart oder Zukunft der Evangelischen Kirche,
- c) Projekte im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, die das Ansehen der Evangelischen Kirche in besonderer Weise fördern.

(3) Der Preis ist öffentlichkeitswirksam, zumindest in einer überregionalen kirchlichen Zeitschrift auszuschreiben.

(4) Über die Vergabe des Preises und die Kriterien dafür entscheidet das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Kuratoriums.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- b) das Kuratorium der Stiftung.

§ 6

Das Landeskirchenamt

(1) Das Landeskirchenamt leitet die Stiftung. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung. Es entscheidet über die Anlage des Kapitalsvermögens, die Vergabe des Preises und die Kriterien dafür auf Vorschlag des Kuratoriums. Es soll sich dabei möglichst an die Vorschläge des Kuratoriums halten.

(2) Das Landeskirchenamt handelt für die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den kirchlichen Vorschriften.

(3) Die Organmitglieder sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensanteile zugewendet werden.

§ 7

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus

a) den jeweils für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dezernenten/Dezernentinnen des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland, von denen einer/eine vom Kuratorium zum/zur Vorsitzenden gewählt wird – der/die jeweils andere ist Stellvertreter/Stellvertreterin;

b) dem Leiter/der Leiterin des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland;

c) einem/einer vom Kuratorium für fünf Jahre zu bestimmenden Theologieprofessor/Theologieprofessorin einer Universität im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland;

d) der Großnichte des Stifters, Frau Christa Schaper, Steinweg 21, 30880 Laatzen, oder deren Tochter, Rose Schaper.

(2) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich.

(3) Für die Einladung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet ist, so kann das Landeskirchenamt einen neuen Stiftungszweck beschließen, der den Willen des Stifters weitgehend berücksichtigt.

Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.